

Gemeindeversammlung Nr. 14 vom 23. Juni 2020

Vorsitz	Erwin Leuenberger, Gemeindepräsident
Protokoll	Christof Wicky, Gemeindeschreiber
Sitzungsort	Gemeindesaal
Sitzungszeit	20:00 bis 21.00 Uhr

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019
 2. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Bonstetten
 3. Genehmigung der Totalrevision der Gebührenverordnung für Siedlungs-entwässerungsanlagen
-

Einleitung

Um 20.00 Uhr eröffnet der Vorsitzende, Gemeindepräsident Erwin Leuenberger die Gemeindeversammlung. Speziell begrüsst die Presse vom Anzeiger. Die an der Versammlung teilnehmenden nicht stimmberechtigten Personen und Gäste werden gebeten, abseits Platz zu nehmen. Das Stimmrecht der übrigen Personen wird nicht bestritten.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- **Werner Utz**, Bruggensteig 1, 8906 Bonstetten
- **Jan Smit**, Schachenstrasse 74, 8906 Bonstetten

Die Vorschläge werden nicht vermehrt und die vorgeschlagenen Stimmzähler einstimmig gewählt.

Anwesende Stimmberechtigte: **41** somit absolutes Mehr: 21

Beschlusnummer:
Geschäftsnummer: 2016-119

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019

A u s g a n g s l a g e

Nach der Niederschrift des Protokolls ist es zu genehmigen. Die Regelung des Verfahrens obliegt dem Gemeindegouverän. Mangels einer besonderen Regelung ist die Genehmigung an der nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums zu beschliessen.

Mit Beschluss vom 22. Mai 2018 legte der Gemeinderat fest, dass die erste Genehmigung des Protokolls durch den Gemeinderat erfolgt. Gestützt auf diesen Beschluss können die Beschlüsse von der Verwaltung umgesetzt werden. Der Form halber ist das Protokoll anlässlich der jeweils nächsten Gemeindeversammlung auf die Traktandenliste zu setzen. Bei der Revision der Gemeindeordnung ist eine anderweitige Regelung zu treffen.

E r w ä g u n g e n

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2019 wurde ohne Gegenstimme genehmigt.
2. Das Budget 2020 wurde mit einem Ertragsüberschuss von CHF 356'600.00 ohne Gegenstimme gutgeheissen. Der Steuerfuss wurde unverändert auf 93% des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.
3. Die Bauabrechnung über den Ersatz der Trinkwasserleitung Im Schachenhof wurde ohne Gegenstimme gutgeheissen.
4. Die Bauabrechnung zum Ersatz der Trinkwasserleitung Bruggenmatt 1 wurde ohne Gegenstimme gutgeheissen.
5. Das Kreditbegehren von CHF 900'000.00 (inkl. MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung zur Sanierung der öffentlichen Trinkwasserleitung Bruggenmatt 2 wurde an den Gemeinderat zurück gewiesen.

Referent: Gemeindepräsident Erwin Leuenberger

Diskussion

Keine Wortmeldung.

Die Gemeindeversammlung beschliesst ohne Gegenstimme:

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 wird genehmigt.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

Interne Stellen

- Christof Wicky, Gemeindeschreiber, per E-Mail
- Claudio Corrado, Leiter Bereich Finanzen, per E-Mail
- Akten

GEMEINDEORGANISATION UND BEHÖRDEN
Gemeindeversammlung
Einzelne Gemeindeversammlungen

13
13.03
13.03.3

Beschlussnummer:
 Geschäftsnummer: 2016-119

Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2018 ist die dritte Jahresrechnung als Einheitsgemeinde (Zusammenschluss Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde). Die Jahresrechnung 2018 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'836'888.40 (Budget CHF -430'800.00) ab.

Erwägungen

	Rechnung 2019	Budget 2019
	CHF	CHF
Betrieblicher Aufwand	25'089'095.52	25'242'300.00
Betrieblicher Ertrag	27'801'346.79	23'566'200.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'712'251.27	-1'676'100.00
Finanzaufwand	83'407.31	143'600.00
Finanzertrag	425'115.36	443'800.00
Ergebnis Finanzierung	341'708.05	300'200.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Jahresergebnis	3'053'959.32	-1'375'900.00

	Rechnung 2019	Budget 2019
	CHF	CHF
Investitionsausgaben VV	1'790'866.45	4'222'400.00
Investitionseinnahmen VV	313'911.65	120'000.00
Nettoinvestitionen VV	1'476'954.80	4'102'400.00
Investitionsausgaben FV	0.00	0.00
Investitionseinnahmen FV	0.00	0.00
Nettoinvestitionen FV	0.00	0.00

VV = *Verwaltungsvermögen* / FV = *Finanzvermögen*

0220	Allgemeine Dienste, übrige	CHF	-155'835.80
0290	Verwaltungsliegenschaft, übrige	CHF	-84'570.95
1400	Allgemeines Rechtswesen	CHF	-136'267.32
1620	Zivilschutz	CHF	-54'847.52
2120	Primarstufe	CHF	181'279.72
2140	Musikschulen	CHF	-94'826.00
2190	Schulleitung	CHF	59'312.57
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime	CHF	58'492.60
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	CHF	93'073.30
5320	Ergänzungsleistungen AHV	CHF	121'664.90
5541	Kinder- und Jugendheime	CHF	-54'000.00

5720	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	CHF	-215'118.04
6150	Gemeindestrassen	CHF	-175'207.37
8600	Banken und Versicherungen	CHF	-69'953.75
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	CHF	-835'690.41
9101	Sondersteuern	CHF	-669'000.45
9300	Finanz- und Lastenausgleich	CHF	-2'243'646.00
9610	Zinsen	CHF	-57'754.88

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat präsentierte der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2019 wie folgt:

- Der Gemeinderat hat die Rechnung 2019 der Politischen Gemeinde Bonstetten geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 25'918'633.52 und einem Ertrag von CHF 28'972'592.84 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'053'959.32 ab.
- Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 1'790'866.45 und Einnahmen von CHF 313'911.65 Nettoinvestitionen von CHF 1'476'954.80.
- In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens wurden keine Einnahmen oder Ausgaben getätigt.
- Die Bilanz weist nach Einlage des Ertragsüberschusses in das Eigenkapital Aktiven und Passiven von CHF 66'161'418.66 aus. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2019 CHF 35'498'637.53.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die oben dargelegte Jahresrechnung 2019 zu genehmigen.

Antrag Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Bonstetten in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 31. März 2020 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	25'918'633.52
	Gesamtertrag	CHF	28'972'592.84
	Ertragsüberschuss	CHF	3'053'959.32
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'790'866.45
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	313'911.65
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	1'476'954.80
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Bilanzsumme	CHF	66'161'418.66

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 35'498'637.53.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bonstetten finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Bonstetten entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Referentin: Arianne Moser, Ressortvorsteherin Finanzen

Diskussion

Keine Wortmeldung.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Bonstetten wird ohne Gegenstimme gutgeheissen.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

Interne Stellen

- Peter Ehrler, Präsident Rechnungsprüfungskommission, per E-Mail
- Claudio Corrado, Leiter Bereich Finanzen, per E-Mail
- Akten

Beschlusnummer:
Geschäftsnummer: 2016-119

Genehmigung der Totalrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen

A u s g a n g s l a g e

Ein Finanzierungs- und Gebührenkonzept stellt die Grundlage für die nachhaltige Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierung der Eigenwirtschaftsbetriebe einer Gemeinde bereit. Die erarbeiteten Informationen ermöglichen die Bürger über die zu erwartenden Veränderungen transparent zu informieren. Die überarbeiteten Gebührenkonzepte der einzelnen Betriebe sollen sich an ein modernes und zeitgerechtes Verwaltungscontrolling orientieren. Dabei sind die heute angewandten Richtlinien „Finanzierung der Abwasserentsorgung“ sowie der Empfehlung des Schweizerischen Vereins für Gas und Wasser (SVGW) „Finanzierung der Wasserversorgung“ zu berücksichtigen und zu integrieren.

Der Gemeinderat beauftragte am 4. Dezember 2018 das ausgewiesene Fachinstitut swissplan.ch mit der Überarbeitung der bestehenden Finanzierungs- und Gebührenkonzepte.

E r w ä g u n g e n

Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip. Für Eigenwirtschaftsbetriebe gelten dieselben Grundsätze wie für den allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt). Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt (Beiträge, Gebühren) für ihre erbrachten Leistungen. Die Betriebsgewinne oder -verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben werden auf Spezialfinanzierungskonten (Ausgleichskonten) im zweckgebundenen Eigenkapital der Gemeinde vorgetragen. Die Spezialfinanzierungskonten stellen die betrieblichen Reserven des Eigenwirtschaftsbetriebs dar. Interne Verrechnungen und Verzinsungen zwischen dem allgemeinen und dem gebührenfinanzierten Haushalt sind konsequent vorzunehmen. Die Finanzierung der Betriebe über Steuererträge sowie Quersubventionierungen zwischen Betrieben sind unzulässig.

Nach dem Kostendeckungsprinzip sind die Kosten eines Betriebs mittelfristig durch Entgelte zu decken. Das Kostendeckungsprinzip verbietet eine Gewinnerorientierung.

Nach dem Verursacherprinzip sind die Kosten einer Leistung von derjenigen Person zu tragen, die sie verursacht hat. Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben verlangt das Verursacherprinzip, dass für die Leistungen Entgelte erhoben und die Nutzniesserinnen und Nutzniesser im Ausmass der bezogenen Leistung belastet werden.

Im Eigenwirtschaftsbetrieb der **Siedlungsentwässerung** liegt folgende Situation vor:

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wurde per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die Finanzierung ist unter Art. 16 Abs. 5 festgelegt und beinhaltet die Erstellung einer separaten Gebührenverordnung. Im Zusammenhang mit dem Finanzmanagement ist die bestehende Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 3. Dezember 1970 komplett zu revidieren. Die bisherige Berechnungsstruktur durch die Verwendung der Gebäudeversicherungssumme für den Einkauf in die Abwasserinfrastruktur (Anschlussgebühren)

soll durch ein zeitgemässes Gebührensystem ersetzt werden. Mit der Absicht der Europäischen Union (EU) soll die Gebäudeversicherung früher oder später privatisiert werden. Spätestens mit dieser auch in der Schweiz absehbaren Gleichstellung könnte dieser Grössenbezug des Gebäudeversicherungswertes nicht mehr verwendet werden. Ein Systemwechsel mit jährlichen Benutzungsgebühren, aufgeteilt in Grund- und Mengengebühr ist im Kanton Zürich weit verbreitet und wird sowohl vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), sowie dem Verein Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) sehr empfohlen. In diesem System werden die überbauten Grundstücksflächen gewichtet und mit einem Faktor belegt, welche die Grundgebühr abdeckt. In der Regel machen die Grundgebühren ca. 1/3 (rund 30 bis 50 %) der Gebührenerhebung aus. Die verbleibenden ca. 2/3 (rund 50 bis 70 %) werden verursachergerecht nach wie vor mit einer Mengengebühr (aktuell CHF 3.60 pro m³ verbrauchtes Wasser) erhoben. Wer mehr Wasser bezieht und Abwasser produziert, wird entsprechend kostenpflichtig. Die einmaligen Anschlussgebühren werden weiterhin geschuldet.

Das Finanzierungs- und Gebührenkonzept ist die Grundlage für die nachhaltige Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierung des Eigenwirtschaftsbetriebes „Siedlungsentwässerung“. Folgende massgebende Aspekte sind zentral:

- für die langfristige Werterhaltung ist in den Jahren ab 2019 bis 2029 das grösste Investitionsvolumen zu rechnen. Ausserdem stehen bei der Abwasseranlage ARA (Zweckverband Kläranlage Birmensdorf) grössere Investition für die Ausbautetappe 4, Eliminierung Mikroverunreinigung, an. Aus diesem Grund wird in der Langfristplanung mit einem deutlichen Anstieg des Aufwandes gerechnet. Gegen Ende der Planung in fünfzig Jahren wird der Aufwand mehr als doppelt so hoch sein wie heute.
- für die mittelfristige Planung ist mit einer stetigen Erhöhung des Aufwandes zu rechnen. Der Aufwand steigt infolge höherer Kapitalfolgekosten sowie den höheren Beiträgen an den ARA-Zweckverband kontinuierlich an. Bis ins Jahr 2022 sind mit durchschnittlichen Investitionen von CHF 0.3 Millionen, insbesondere für die Festlegung des Gewässerraums sowie für diverse Kanalsanierungen, zu rechnen. Ab 2023 müssen gemäss Anlagebuchhaltung durchschnittlich CHF 0.7 Millionen eingesetzt werden. Ab 2024 werden höhere Investitionen anstehen und die Verschuldung steigt deutlich an.

Die aktuelle Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen ist seit 3. Dezember 1970 in Kraft. Neue weiterentwickelte Technologien, modifizierte Erkenntnisse in Verfahrensabläufen der Abwasserreinigung, sowie die verschiedenen gesellschaftlichen Ausrichtungen benötigen eine Überarbeitung dieser Verordnung. Vorausgehend ist die komplette Erneuerung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf, welche seit 1. Januar 2019 in Kraft ist. Der Artikel 16 Abs. 5 regelt unter anderem, dass die Gemeinden für die Erstellung einer separaten Gebührenverordnung zuständig sind. Zur Unterstützung in der Erarbeitung einer geeigneten Gebührenstruktur mit einem vorausschauenden Finanzmanagement ist die swissplan.ch beigezogen worden. Diese unterstützen schweizweit Gemeinden, Städte und Schulen in der strategischen Finanzplanung und weisen eine breite Erfahrung in Finanzierungskonzepten, Kennzahlen oder Benchmarking aus. In einer Arbeitsgruppe wurde vorgängig Alternativen und Konzepte verglichen und anschliessend festgelegt, welche künftige Gebührenstruktur für die Gemeinde Bonstetten den grössten Nutzen bringt.

Nachfolgend ist diese wie folgt erläutert:

Jährliche Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- a) als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der festgelegten zonengewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern (m²).

- b) als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³) unabhängig von der Bezugsquelle.

Einmalige Anschlussgebühr

Bemessung pro anzuschliessendes Grundstück, aufgrund der festgelegten zonengewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern (m²).

Die Gebühren der Siedlungsentwässerung haben eine volle Kostendeckung zu garantieren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass mit dem Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung gedeckt sind, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen. Um die Kosten zu decken und die Transparenz zu gewährleisten, wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung nach Gemeindegesetz geführt. Mit den Benutzungsgebühren werden die Investitionen von Entwässerungsanlagen mitfinanziert und die Betriebskosten gedeckt. Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen. Der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf die Mengengebühr. Der Systemwechsel ist auf den 1. Januar 2021 vorzusehen.

Es ist eine Überarbeitung der bestehenden Gebührenverordnung wie folgt vorzunehmen:

Artikel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1.1

Grundsatz

Die Politische Gemeinde Bonstetten erhebt, gestützt auf Artikel 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Artikel 16 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Artikel 1.2

Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen gemäss dem GEP sowie den Gemeindeanteil an den Anlagen des Zweckverbands Kläranlage Birmensdorf.

Öffentliche Gewässer im Siedlungsgebiet sind im Sinne von Artikel 60a Abs.1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Artikel 1.3

Entstehung Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Artikel 1.2

Artikel 2 FINANZIERUNG

Artikel 2.1

Kostendeckung Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden.

Artikel 2.2

Gebührenstruktur Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Mehrwertsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Artikel 2.3

Unterhaltsmassnahmen öffentliche Gewässer Der Gemeinderat kann im Rahmen des Budgets der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

Artikel 2.4

Mehrwertsbeiträge Mehrwertsbeiträge werden nach Massgabe von § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz bezogen.

Artikel 3 BENUTZUNGSGEBÜHREN

Artikel 3.1

Gebührenpflicht Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Artikel 1.2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Mengenpreis) erhoben.

Artikel 3.2

Nicht angeschlossene Liegenschaften Ein Mengenpreis wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 1.2 überführt werden.

Artikel 3.3

Gebührengliederung Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Artikel 3.5.2 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern

und

- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

Artikel 3.4

Grundsätzliche
Aufteilung
Benützungsgebühr

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benützungsgebühren ausmachen, der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Grundgebühr

Artikel 3.5

Artikel 3.5.1

Bestimmung der
massgebenden
Grundstücksfläche

Die massgebende Fläche bestimmt sich aufgrund der Grundstücksfläche gemäss Grundbuchvermessung.

Artikel 3.5.2

Gewichtung der
Grundstücksflächen

In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Zweigeschossige Wohnzone mit niedriger Ausnützung	W2/25	Gewicht 1.0
Zweigeschossige Wohnzone mit mittlerer Ausnützung	W2/30	Gewicht 1.5
Zweigeschossige Wohnzone mit hoher Ausnützung	W2/40	Gewicht 2.0
Zweigeschossige Wohnzone Bruggenmatt	W2/45	Gewicht 2.0
Dreigeschossige Wohnzone	W3/55	Gewicht 3.0
Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil	WG3/55	Gewicht 3.0
Kernzone Dorf	KD	Gewicht 3.0
Kernzone Unterdorf	KU	Gewicht 3.0
Kernzone Bodenfeld	KB	Gewicht 3.0
Kernzone Hofis	KH	Gewicht 3.0
Zone für öffentliche Bauten	OeB	Gewicht 3.0
Strassen, Rad- und Fusswege mit Hartbelagsflächen		Gewicht 4.0

Erfolgt die Strassenentwässerung (im Siedlungsgebiet) unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsflächen.

Artikel 3.5.3

Gewichtung in
Landwirtschafts-,
Freihalte-, Erholungs-,
Reservezone

Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone, werden für die Berechnung der Gebühren jene Gebäudeteile begezogen, die an Anlagen gemäss Artikel 1.2 angeschlossen sind oder ihre Abwässer in diese Anlagen entsorgen müssen. Die pflichtige Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundfläche mit der Anzahl der genutzten Geschosse, multipliziert mit dem Faktor 5.

Mengenpreis	Artikel 3.6
	Artikel 3.6.1
Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen	<p>Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.</p> <p>Wird das genutzte Wasser nicht oder nur teilweise von der Wasserversorgung Bonstetten bezogen (z.B. Regenwassernutzung, eigene Quelle etc.), ist diese Menge separat zu messen. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.</p> <p>Für die Ablesung der gemäss Abs. 1 und 2 installierten Unterzähler sowie die Abrechnung derselben wird eine vom Gemeinderat festgesetzte jährliche Aufwandpauschale verrechnet.</p> <p>Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.</p>
Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	<p>Artikel 3.6.2</p> <p>Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration der Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.</p> <p>Massgebend für die Bemessung der Zuschläge sind die Vorgaben der Richtlinie Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsebene des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbandes (VSA/FES).</p>
Gebührenfestsetzung	<p>Artikel 3.7</p> <p>Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.</p>

Artikel 4 ANSCHLUSSGEBÜHREN

	Artikel 4.1
Gebührenpflicht	Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.
	Artikel 4.2
Bemessung	Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (m ² Parzellenfläche) gemäss Grundbuchvermessung.

Artikel 4.3
Frühere Anschlüsse Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Artikel 4.4
Strassen- und Hartbelagsflächen Für Strassen- und Hartbelagsflächen entfällt die Anschlussgebührenpflicht.

Gewichtung
Artikel 4.5
Artikel 4.5.1

Gewichtung der Grundstücksflächen Die Gewichtung erfolgt gemäss den in Artikel 3.5.2 festgelegten Faktoren.

Artikel 4.5.2
Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone wird Artikel 3.5.3 sinngemäss angewandt.

Artikel 4.6
Abparzellierungen Bei Abparzellierungen unüberbauter Teile von teilweise überbauten Parzellen entstehen neue gebührenpflichtige Grundstücke.

Artikel 4.7
Basisgebühr Die Anschlussgebühr beträgt CHF 10.00 je m² zonengewichtete Grundstückfläche. Preisbasis ist der 1. April 2019 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 101,1 Punkte/Basis 2017). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

Artikel 4.8
Besonders hoher Abwasseranfall Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Artikel 5 BESONDERE VERHÄLTNISSE

Artikel 5.1
Besondere Verhältnisse Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Artikel 6 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Artikel 6.1
Zahlungspflicht Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder

Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Artikel 6.2

Benutzungsgebühren Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 6.3

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung festgesetzt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 6.4

Verzugszins und Richtigstellung Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen.

Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Artikel 6.5

Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

Artikel 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 7.1

Rechtsmittel Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen des zuständigen Ressortvorstehers des Gemeinderates sowie der Werkkommission, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Artikel 7.2

Inkrafttreten Die neue Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung vom 3. Dezember 1970 aufgehoben.

Übergangsbestimmungen Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 3. Dezember 1970 und deren Nachträgen abzurechnen.

Diese Gebührenverordnung wurde von der Gemeindeversammlung
beschlossen am: 23. Juni 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beurteilung und Empfehlung der Werkkommission

Der Systemwechsel von einer reinen Mengengebühr auf eine Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Mengenpreis) wird empfohlen. Anstelle der bisherigen Entrichtung einer einmaligen Anschlussgebühr anhand des Gebäudeversicherungswertes und der jährlichen Entrichtung durch die Mengengebühr ist neu die Anwendung durch eine zonengewichtete Grundstücksfläche sinnvoll und zielgerichtet. Es gilt zu beachten, dass mit der Erschöpfung von Bauland künftig nur noch wenig neue Anschlussgebühren generiert werden können. Tendenziell wird vermehrt die verdichtete Bauweise Einzug halten und einen Rückgang der Einnahmen von Anschlussgebühren verursachen. Die Werkkommission empfiehlt dem Gemeinderat, den Systemwechsel umzusetzen. Der vorliegenden Totalrevision der Gebührenverordnung für die Siedlungsentwässerungsanlagen per 1. Januar 2021 ist zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Totalrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates der Totalrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen geprüft und an der Sitzung vom 29. April 2020 beschlossen. Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

Referentin: Simon Vergés, Ressortvorsteher Tiefbau

Diskussion

Hans Wiesner

Eine solche neue Regelung ist immer auch eine Chance für ökologische Anreize zu setzen. Zum Beispiel den Verbrauch zu reduzieren oder eine Regenwasserfassung zu fördern. Er hat die Unterlagen studiert und findet leider keine ökologische Anreize in dieser Verordnung. Sondern im Gegenteil, wenn jemand mehr Wasser verbraucht wird es günstiger, da dadurch der Kubikmeterpreis sinkt. Er findet es schade mit aufbereitetem Quell- oder Seewasser die Toilette zu spülen oder den Garten zu bewässern. In einer Waschmaschine verbraucht Regenwasser weniger Waschmittel. In welcher Form wurden ökologische Anreize als Chance genutzt bei der Erarbeitung dieses neuen Konzepts.

Simon Vergés

Er hält fest, dass es auch dem Gemeinderat wichtig ist, dass ökologisch handelnde Einwohner/innen belohnt werden sollen. Sofern die Preise nach dem Verursacherprinzip angepasst werden müssten, wären 30% Mengentarif und 66% Grundgebühren, was noch eine ausgeprägtere ökologische Bestrafung wäre. Der Gemeinderat hat sich auch Gedanken zu Regenwasserfassung und Regentank gemacht. Dabei hat der Gemeinderat die Möglichkeit geschaffen, ein zusätzliches Reglement für Gebührenerlass zu schaffen. Dadurch hat der Gemeinderat die Möglichkeit das Sammeln von Regenwasser durch Gebührensenkung zu belohnen.

Hans Wiesner

Ist die Schaffung eines solchen Reglements geplant?

Simon Vergés

Es gibt starke Stimmen im Gemeinderat, die solche Förderungen unterstützen möchten. Die Schaffung eines solchen Reglements ist geplant, zuerst muss jedoch die Verordnung erlassen werden.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Totalrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen wird grossmehrheitlich zugestimmt.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

Interne Stellen

- Peter Ehrler, Präsident Rechnungsprüfungskommission, per E-Mail
- Claudio Corrado, Leiter Bereich Finanzen, per E-Mail
- Andreas Gabler, Leiter Bereich Tiefbau, per E-Mail
- Akten

Rechtsmittelbelehrung / Abschluss

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A., erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- und Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich beizulegen.

Auf Anfrage des Vorsitzenden werden weder die Verhandlungsführung noch die durchgeführten Abstimmungen beanstandet. Nach dem Hinweis auf die Rechtsmittel schliesst der Vorsitzende die Versammlung um 21.00 Uhr.

Protokollgenehmigung

Dieses Protokoll wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. August 2020 genehmigt. Die abschliessende Genehmigung erfolgt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2020. Die Richtigkeit des vorstehenden Gemeindeversammlungsprotokolls bestätigen:

Bonstetten, 18. August 2020

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG


Erwin Leuenberger
Gemeindepräsident


Christof Wicky
Gemeindeschreiber